

Konzept

„Pool der Schulbegleitungen für seelisch behinderte SuS in Haan“

1. Ausgangssituation

Am 26. März 2009 trat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland in Kraft.

Im Artikel 24 heißt es zur inklusiven Bildung: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen ...“

Das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention/ 9. Schulrechtänderungsgesetz NRW (am 16. Oktober 2013 vom Landtag NRW verabschiedet) macht das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall.

Auf den Punkt gebracht heißt das, die Inklusion behinderter Schüler ist vorrangige Pflichtaufgabe des Schulsystems.

In der Praxis sieht es jedoch so aus, dass die Inklusion behinderter SuS nur mangelhaft realisiert wird. In diesen Fällen kommt die Jugendhilfe als Ausfallbürge für das systemische Versagen der Schulen bei der Umsetzung des Inklusionsanspruchs ins Spiel.

Als Rehabilitationsträger gem. §6 (1) Nr. 6 SGB XI ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu gewähren.

Insbesondere seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes im Dezember 2016 kam es zu einem inflationären Anstieg einer bis dahin kaum bekannten Hilfeform, die unter Namen wie I-Helfer, Integrationshelfer, Schulbegleiter, Schulassistent etc. läuft. Eine konkrete Benennung dieser Hilfeform im SGB VIII gibt es bisher nicht.

2. Aktuelles Verfahren

In der Regel rät bei stark verhaltensauffälligen Kindern, die massiv den Unterricht stören und selbst kaum oder gar nicht zu unterrichten sind, die Schule den Eltern, beim Jugendamt eine Schulbegleitung zu beantragen.

Dort erfahren die Eltern dann, dass Voraussetzung die Feststellung einer seelischen Störung durch eine psychiatrische oder psychologische Diagnostik ist:

§ 35 a (1a) SGBVIII:

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen.

Liegt die Diagnostik über das Vorliegen einer seelischen Störung vor, prüft die sozialpädagogische Fachkraft im Sachgebiet Eingliederungshilfe die Teilhabebeeinträchtigung und den sich daraus ergebenden Bedarf.

Erst die Feststellung einer seelischen Behinderung durch den Fachdienst leitet die Hilfeplanung ein.

Hierzu führt er ein Diagnosegespräch mit dem jungen Menschen und ein Einschätzungsgespräch mit den Eltern.

Bei Hilfen zur Teilhabe an Bildung wird zusätzlich ein Schulbericht eingefordert. Dieser dient einerseits der ganzheitlichen Einschätzung des Teilhabebedarfes, andererseits zur Prüfung, ob die Schule als vorrangiger Träger der gesetzlichen Verpflichtung zur Inklusion in ausreichendem Maß nachgekommen ist.

Der Schulbericht wird dem Jugendamt über die Schulaufsicht des Kreises Mettmann zugestellt.

Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung der Eingliederungshilfe vor, wird ein Träger mit der Schulbegleitung beauftragt. Der Bedarf und die Erreichung von Zielen werden halbjährlich in einem Hilfeplangespräch überprüft. Am HPG nehmen teil der junge Mensch, die Sorgeberechtigten, der Träger der Hilfe und die Schule.

3. Kritikpunkte am aktuellen Verfahren

- Die Schulbegleitungen in ihrer aktuellen Form sind nicht wirklich Maßnahmen zu einer Inklusion. Für die betroffenen Kinder ist es eher diskriminierend, wenn sie als Sonderfall ständig einen erwachsenen Begleiter haben.
- Voraussetzung für die Gewährung einer Eingliederungshilfe ist die psychologische oder psychiatrische Feststellung einer seelischen Störung. Verhaltensauffälligkeiten werden pathologisiert und psychiatrisiert. Das Kind erhält den Stempel einer seelischen Behinderung. Die Folgen für das Selbstbild des Kindes sind massiv schädlich.
- Medizinische Daten werden bei den Krankenkassen, die die Kosten der Diagnostik tragen, über sehr lange Zeiträume aufbewahrt. Die späteren Folgen für das Kind sind unübersehbar.
- Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung ist ein aufwändiges Verfahren für alle Beteiligten, das zwangsläufig auch mit einem hohen Maß an Bürokratie verbunden sein muss.
- Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen nach §35a SGB VIII ist die regelmäßige Hilfeplanung in halbjährlichen Hilfeplangesprächen. In den Hilfeplangesprächen geht es um die ganzheitliche Ermittlung des Bedarfes, die Bewertung der bisherigen Entwicklung und Festlegung von Zielen der Maßnahmen. Gerade Lehrkräften ist die Bedeutung des Hilfeplangespraches schwer zu vermitteln. Termine mit ihnen lassen sich nur schwer vereinbaren und sollen nach Wunsch nur kurz sein. Lehrkräfte halten es meist für ausreichend, wenn lediglich aus ihrer Sicht die Schulsituation beschrieben wird. Das widerspricht allerdings dem Sinn der Hilfeplanung, insbesondere, wenn mehrere Hilfen (etwa eine heilpädagogische Therapie) zusammengefasst werden. Auf jeden Fall ist die Teilnahme an der Hilfeplanung eine erhebliche Belastung für Lehrkräfte.
- Hilfen sollen so konzipiert sein, dass sie sich bei einer Zielerreichung überflüssig machen. In der Praxis laufen die Fälle aber sehr lange, da gerade das Gegenteil erfolgt.
- Die Schulbegleitung bisher ist als Einzelfallhilfe konzipiert. Das heißt, es kann durchaus vorkommen, dass mehrere Schulbegleitungen in einer Klasse sind.
- In der Praxis benötigen die betroffenen Kinder die Hilfe in bestimmten Situationen. Es gibt Fächer, die weniger problematisch sind und Situationen (etwa Pausen), wo der Bedarf sehr hoch ist. Eine Schulbegleitung wird aber für den gesamten Schultag eingesetzt. Das heißt, dass sie auch für viele Zeiten vorgehalten werden muss, für die sie gar nicht benötigt wird.

- Dienst- und Fachaufsicht über die Schulbegleiter:innen hat der Träger, der Auftrag wird im Hilfeplan festgeschrieben. Es ist nicht vorgesehen, dass Lehrkräfte einen Einfluss auf die Schulbegleitungen haben.

4. Poollösung als Ausweg

Neben der klassischen 1:1-Betreuung gibt es zwei Modelle eines Pools der Schulbegleitungen:

- a) Zusammengefasste Einzelfallhilfen
- b) Pool als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot

Bei den zusammengefassten Einzelfallhilfen betreut eine Schulbegleitung mehrere Schüler:innen. Zugangsvoraussetzungen und Hilfeplanung unterscheiden sich nicht von der 1:1-Betreuung. Bewährt hat es sich auf Schulen für Körperbehinderte, im Bereich der seelischen Behinderung ist der Zugang weniger steuerbar, sodass sich kaum die Situation ergibt, dass es gleichzeitig zwei Kinder gibt, für die ein Antrag gestellt wird.

Alle kritischen Punkte der 1:1-Betreuung gelten auch für die zusammengefassten Einzelfallhilfen.

5. Pool als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot

Dieses Modell bedeutet, dass nicht mehr bestimmte Schulbegleiter:innen bestimmten Schüler:innen zugeordnet werden, sondern dass es an einer Schule ein Team von Schulbegleiter:innen gibt, die von den Lehrkräften nach Bedarf flexibel eingesetzt werden können.

Die Vorteile sind:

- keine Psychiatrisierung von verhaltensauffälligen Schüler:innen.
- keine Sonderrolle verhaltensauffälliger Schüler („braucht einen Bewacher“)
- auch weniger betroffene Kinder können von den Schulbegleiter:innen profitieren
- Kein Antragsverfahren/ keine Hilfeplanung/ kein bürokratischer Aufwand
- Arbeitserleichterung für Lehrkräfte (keine Mitwirkung in der Hilfeplanung, keine Berichte)
- enge Abstimmung zwischen Schulbegleitungen und Lehrkräften
- Hilfen können schnell und flexibel eingesetzt werden
- statt streng abgegrenzten Zuständigkeiten entsteht eine Verantwortungsgemeinschaft aus Schule, OGS, Träger und Jugendamt
- Ressourcenschonung, da die Schulbegleitungen zielgerichtet in der aktuellen Situation von Lehrkräften eingesetzt werden können

Allerdings ist diese Lösung auch mit Herausforderungen verbunden:

- Die Schule muss ein Konzept zum effektiven Einsatz der Schulbegleitungen entwickeln. Absprachen unter den Lehrkräften verursachen auch einen gewissen Aufwand.
- Schule, Träger und Jugendamt müssen eine Kooperationsvereinbarung abschließen, zu der auch ein regelmäßiges Monitoring gehört.
- Realisierbar ist das nur ab einem gewissen Fallaufkommen. Für Haan bedeutet das, dass dieses Modell nicht an allen Schulen verortet werden kann. Für Schulen, an denen es kein infrastrukturelles Angebot gibt, soll ein jährliches Monitoring angeboten werden, in dem ein eventueller Bedarf erfasst wird.

6. praktische Umsetzung

Die Schulbegleitungen sollen durchgeführt werden von einem in dem Bereich erfahrenen Träger, mit dem ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen ist.

Zur Bedarfsbemessung wird an den jeweiligen Schulen eine Steuerungsgruppe gebildet, die aus Vertreter:innen der Schule, der OGS, der Schulsozialarbeit, des Trägers und des Jugendamtes besteht. Aufgabe der Steuerungsgruppe ist neben der konzeptionellen Weiterentwicklung die Bedarfsfeststellung.

Zu Beginn wird man die Zahl der bisher an der Schule eingesetzten Schulbegleitungen zugrunde legen.

Ca. sechs bis acht Wochen nach Beginn eines Schuljahres wird der Bedarf evaluiert. Nach den Ergebnissen richtet sich dann für das Schuljahr die Anzahl der im Pool eingesetzten Schulbegleitungen.

7. Dienst- und Fachaufsicht/ Koordination

Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Träger. Ebenso wählt er das Personal der Schulbegleitungen aus und stellt sicher, dass hier die Qualitätsstandards eingehalten werden.

Der Träger legt ein Kinderschutzkonzept gem. § 11 Landeskinderschutzgesetz vor.

Die Koordination vor Ort erfolgt nach den Gegebenheiten der entsprechenden Schule durch eine Fachkraft des Trägers, die Schulsozialarbeit oder eine Lehrkraft.

8. Finanzierung

Im Wesentlichen wird der Pool finanziert durch Mittel aus dem Produkt Ambulante Hilfen, die durch den Wegfall von Einzelfallhilfen genutzt werden können. Zusätzlich können Fördergelder eingesetzt werden, die das Schulministerium für Inklusionsmaßnahmen gewährt.

9. Einzelfälle

In Fällen bestimmter psychiatrischer Störungsbilder kann in Ausnahmefällen auch weiterhin eine Einzelfallhilfe gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fachdienst Eingliederungshilfe.

10. Bedarfsermittlung für Schule, an denen es keinen Pool gibt

Schulen, an denen es keinen Pool gibt, haben die Möglichkeit, einmal jährlich einen Bedarf zu evaluieren, der sich neu ergeben hat.

Hierzu wird zunächst ein Treffen aus

- der Schulleitung
- weiteren Lehrkräften
- der Schulsozialarbeit
- der Sachbearbeitung Eingliederungshilfe im Jugendamt
- der Abteilungsleitung Pädagogik

einberufen.

In einem ersten Screening beschreibt die Schule allgemein den Bedarf und beschreibt dann konkret die einzelnen SuS, bei denen ein Bedarf gesehen wird. Die konkrete Beschreibung der SuS muss anonymisiert erfolgen.

Wird bei vier oder mehr SuS ein besonderer Teilhabebedarf gesehen, wirkt die Schule bei den betreffenden Eltern darauf hin, dass sie eine Schweigepflichtsenkung zwischen Schule und Jugendamt erteilen und das Kind beim Sachgebiet Eingliederungshilfe vorstellen, um dort eine Teilhabediagnostik erstellen zu lassen. Die Schule sendet dann dem Sachgebiet Eingliederungshilfe den standardisierten Schulbericht zu. Dieser kann direkt an das Jugendamt gehen, der Weg über das Schulamt des Kreises ist nicht mehr erforderlich.

Ergeben die Diagnostiken bei vier oder mehr SuS einen besonderen Eingliederungsbedarf, kann auch an dieser Schule ein Pool installiert werden.

Ein Antrag der betreffenden Eltern und die Vorstellung bei einem Kinder- und Jugendpsychiater ist dann nicht mehr notwendig.